ZBB 2023, 196

PAngV a. F. § 6 Abs. 7 Satz 2

Widerruf eines Immobiliardarlehensvertrags und eines Bausparvertrags

OLG Schleswig, Urt. v. 24.11.2022 - 5 U 141/21 (LG Lübeck), ZIP 2023, 961

Leitsatz des Gerichts:

Wird die Bausparvertragssumme vorfinanziert, so ist die Abschlussgebühr bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes auf denjenigen des Vorfinanzierungsdarlehens und denjenigen des Bauspardarlehens prozentual aufzuteilen. Die prozentuale Verteilung richtet sich nach der prozentualen Verteilung von Bauspardarlehen und angesparten Raten im Verhältnis zur Bausparvertragssumme.